



Antragsverfahren gem. WaffG

1. Allgemeines

Der Umgang mit Waffen oder Munition bedarf der Erlaubnis. ^(§ 2 Abs. 2) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen wird durch eine Waffenbesitzkarte oder durch Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte erteilt. Für die Erteilung einer Erlaubnis für Schusswaffen sind Art, Anzahl und Kaliber der Schusswaffen anzugeben. Die Erlaubnis zum Erwerb einer Waffe gilt für die Dauer eines Jahres, die Erlaubnis zum Besitz wird in der Regel unbefristet erteilt. ^(§ 10 Abs. 1) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition wird durch Eintragung in eine Waffenbesitzkarte für die darin eingetragenen Schusswaffen erteilt. In den übrigen Fällen wird die Erlaubnis durch einen Munitionserwerbsschein für eine bestimmte Munitionsart erteilt. Sie ist für den Erwerb der Munition auf die Dauer von sechs Jahren [befristet] und gilt für den Besitz der Munition unbefristet. ^(§ 10 Abs. 3)

Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition zum Zweck des sportlichen Schießens wird nur erteilt, wenn der Antragsteller das 21. Lebensjahr vollendet hat. ^(§ 14 Abs. 1 Satz 1) [Für] den Erwerb und Besitz von Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lFb (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule beträgt, und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner wird die Erlaubnis bereits erteilt, wenn der Antragsteller das 18. Lebensjahr vollendet hat. ^(§ 14 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Nr. 1)

Eine Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung besitzt. ^(§ 4 Abs. 1 Nr. 2) Die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden erheben personenbezogene Daten [für die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung] auch ohne Mitwirkung der betroffenen Person. ^(§ 43 Abs. 1)

Eine Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. ^(§ 4 Abs. 1 Nr. 3) Den Nachweis der Sachkunde hat erbracht, wer eine Prüfung von der dafür bestimmten Stelle bestanden hat oder seine Sachkunde durch eine Tätigkeit oder Ausbildung nachweist. ^(§ 7 Abs. 1)

Eine Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller ein Bedürfnis hat und eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von 1 Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden – nachweist. ^(§ 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5)

- Für das Bedürfnis zum Erwerb von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes glaubhaft zu machen, dass [...] das Mitglied den Schießsport in einem Verein innerhalb der vergangenen zwölf Monate mindestens
 - a) einmal in jedem ganzen Monat dieses Zeitraums ausgeübt hat, oder
 - b) 18 Mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt hat, unddie zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist. Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden. ^(§ 14 Abs. 3)
- Die zuständige Behörde hat das Fortbestehen des Bedürfnisses bei Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis alle fünf Jahre erneut zu überprüfen. ^(§ 4 Abs. 4) [In Berlin findet dies alle zwei Jahre statt.] Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe
 1. mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat, oder

Schützenverband Berlin-Brandenburg e.V.



Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. und Landessportbund Berlin e.V.
Fachverband für Sport- und Bogenschießen

2. mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.
Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzaffen, so ist der Nachweis für Waffen beider Kategorien zu erbringen. Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein, die im Rahmen der Folgeprüfungen durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen ist. (§ 14 Abs. 4)

- Ein Bedürfnis [zum] Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzaffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition wird durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragsstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe
 1. von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird, oder
 2. zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich istund der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat. (§ 14 Abs. 5)

2. Antragsverfahren

2.1 Erteilung / Verlängerung

- Antragsformular (http://www.berlin.de/polizei/assets/service/waffenbehoerde_antrag_waffenschein_waffenbesitzkarte.pdf)
- Bescheinigung für Sportschützen (http://www.berlin.de/polizei/assets/service/waffenbehoerde_bescheinigung_sportschuetzen.pdf)
- Nachweis der Waffensachkunde (Kopie des Zeugnisses)
- Nachweis der Trainingstage (bspw.)

Ort	Datum	Waffe	Kaliber	Disziplin (lt. SpO)	Schuss	Bestätigung des Vereins
...						

2.2 Ergänzung

- Antragsformular (http://www.berlin.de/polizei/assets/service/waffenbehoerde_antrag_waffenschein_waffenbesitzkarte.pdf)
- Bescheinigung für Sportschützen (http://www.berlin.de/polizei/assets/service/waffenbehoerde_bescheinigung_sportschuetzen.pdf)
- Nachweis der Waffensachkunde (Kopie des Zeugnisses)
- Nachweis der Trainingstage (s.o.)
- Nachweis aller bereits erteilten Erlaubnisse (Kopie der Vorder- und Rückseite aller Waffenbesitzkarten)

ab der dritten Kurzaffe zusätzlich

- Nachweis der mindestens jährlichen Teilnahme an Schießsportwettkämpfen (Ergebnislisten)

an den Schützenverband Berlin-Brandenburg e.V.
Regattastr. 223
12527 Berlin

oder info@svbb.org